



Beschlussvorlage Federführend: Kreismusikschule	Vorlagennummer:	2021/910
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.09.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.10.2021	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.10.2021	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Änderung der Satzung der Kreismusikschule

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des § 2 der Satzung der Kreismusikschule Peine 01.08.2016 wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In der Satzung der Kreismusikschule Peine ist derzeit geregelt, dass der Bildungsauftrag bei der Musikerziehung liegt. Musikschulen dürfen im Rahmen des Bildungsauftrages auch umsatzsteuerbefreit Tanzerziehung mit anbieten, wenn dieses in der Satzung enthalten ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist unschädlich, da sich daraus keine Verpflichtung herleitet, das auch tatsächlich Tanzerziehung angeboten werden muss.

Um unter dem Gesichtspunkt der Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz die Möglichkeit zu eröffnen, umsatzsteuerbefreit neben der musikalischen Erziehung auch die tänzerische Erziehung anbieten zu können, wird vorgeschlagen, § 2 der Satzung zu ändern.

Aktuell hat die Satzung in § 2 folgende Fassung:

§ 2 Auftrag

Die Kreismusikschule (KMS) erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen etc.). Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Kreismusikschule schafft auch die Grundlagen für eine

spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Kreismusikschule fördert das Musizieren in der Gemeinschaft, in dem sie ihren Schülerinnen und Schülern das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung stellt.

Die Satzung soll in § 2 folgende Fassung erhalten (die Änderungen sind unterstrichen):

§ 2 Auftrag

Die Kreismusikschule (KMS) erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen etc.). Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Tanz. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und Tanzen und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Kreismusikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing-, Musizier- und Tanzformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Kreismusikschule fördert das Musizieren und Tanzen in der Gemeinschaft, in dem sie ihren Schülerinnen und Schülern das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung stellt.

Ziele / Wirkungen:

Mit der Maßnahme wird die Fortführung bzw. Erweiterung des Bildungsauftrages der Kreismusikschule unterstützt.

Ressourceneinsatz:

Die Maßnahme betrifft das Produkt 26301 – Kreismusikschule –, wobei sich aus der Änderung der Satzung kein Ressourceneinsatz ergibt.

Schlussfolgerung:

Gründe, die gegen eine Änderung der Satzung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Anlagen

Entwurf Satzung Kreismusikschule Peine

Entwurf

Satzung

für die Kreismusikschule Peine

vom 06.10.2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.279), hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM) des Landkreises Peine. Sie führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Peine“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebots ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden. Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen in Niedersachsen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 2 Auftrag

Die Kreismusikschule (KMS) erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern (Kirchen, Seniorenheimen, Spielmannszügen etc.). Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Tanz. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und Tanzen und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Kreismusikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung. Sie pflegt Sing-, Musizier- und Tanzformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Kreismusikschule fördert das Musizieren und Tanzen in der Gemeinschaft, in dem sie ihren Schülerinnen und Schülern das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung stellt.

§ 3 Gebühren

Der Landkreis Peine erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten seiner Kreismusikschule Gebühren für die Teilnahme am Unterricht, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern als Schuljahresgebühr zu entrichten ist.

Die Gebühren sind nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt und richten sich nach der Gebührenordnung und dem aktuellen Gebührentarif. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der KMS, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des VDM. Die KMS ist in sechs Kompetenzbereiche untergliedert und wird durch die Musikschulleitung, die Bereichsleitungen, das Sekretariat und die Pressestelle organisiert. Die Kompetenzbereiche gliedern sich wie folgt:

- Musikalische Früherziehung
- Auslandspartnerschaften / Großensembles
- Kooperationen
- Demografischer Wandel / Inklusion
- Veranstaltungen / Konzerte
- Jazz / Rock / Pop

1. Ausbildung

Der Fächerkatalog richtet sich ebenfalls nach dem Strukturplan des VDM. Für den Unterricht gelten der VDM-Bildungsplan „Musik in der Elementar- / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VDM, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Ausbildung der Kreismusikschule Peine gliedert sich in:

- Elementarstufe / Grundstufe
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemblefächer
- Ergänzungsfächer
- Studienvorbereitende Ausbildung

Der Elementarunterricht geht in der Regel dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts und für Schülerinnen und Schüler der Musikschule kostenfrei. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Kreismusikschule.

a. Elementarstufe / Grundstufe

aa.) Musikgarten

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder mit einem Elternteil
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

bb.) Musikalische Früherziehung (MFE)

Alter	4 bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	2 Jahre

cc.) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Alter	Kinder der 2. Klassenstufe
-------	----------------------------

Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 - 14 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	1 Jahr

dd.) Instrumentenkarussell

Alter	Kinder im Grundschulalter
Voraussetzungen	Möglichst eines der Angebote 1.) - 3.)
Unterrichtsform	Gruppe 3-6 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Min. pro Woche
Dauer	½ Jahr

Das Instrumentenkarussell ist ein Orientierungsangebot und ermöglicht in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht. Weitere Unterrichtsfelder sind musikalische Kooperationsprogramme in den Kindertagesstätten und Schulen. Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperationen gestaltet.

b. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Zupfinstrumente, Schlaginstrumente und Gesang.

Der Unterricht wird in Gruppen ab 2 Schülern oder im Einzelunterricht in der Regel einmal wöchentlich erteilt.

c. Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Kreismusikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- und Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Ensembleangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Schülerinnen und Schülern der Kreismusikschule wird das Ensembleangebot kostenfrei zur Verfügung gestellt.

d. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots. Dazu gehören insbesondere Gehörbildung, Musiklehre und Theorie und des Weiteren z.B. Musik und Bewegung oder Rhythmik. Über die Einteilung zu den Ergänzungsfächern entscheidet die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

e. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Kreismusikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung und bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

Die Pflichtbelegung in der SVA richtet sich nach dem jeweils gebuchten SVA Angebot der Musikschule (SVA-Halb oder SVA-Voll).

Interessenten können nur durch eine Aufnahmeprüfung in die SVA aufgenommen werden. Das SVA-Jahr beginnt jeweils am 01.11. Jährliche, zu bestehende Zwischenprüfungen im Hauptfach und in Theorie/Gehörbildung sind Voraussetzung für die Fortsetzung des Unterrichts. Die Förderung kann längstens 6 Jahre gewährt werden.

Über einen Ausschluss aus der SVA entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten, bzw. Teilnehmer.

2. Kooperationen

Die Kreismusikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Musikvereinen etc.

Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

3. Projekte und Veranstaltungen

Projekte und Veranstaltungen, z.B. Kurse, Workshops, Konzerte oder Musikschulfreizeiten sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Sie gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Kreismusikschule Peine.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Anmeldung

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Anmeldebogen / Online). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in die Kreismusikschule zum Schuljahresbeginn. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der erste Monat gilt als Probezeit, in der der Unterricht zu jeder Stunde gekündigt werden kann. Dennoch wird dieser Monat berechnet.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Kreismusikschule spätestens bis zum 31.05. schriftlich zugehen. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

Die Kreismusikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Satzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Niedersachsen.

§ 8 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer sowie Gruppenstärke werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler, bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 9 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die betreffende Lehrkraft oder das Sekretariat der Musikschule darüber frühestmöglich verständigt werden. Ein Anrecht auf Erstattung oder eine Ersatzstunde besteht nicht.

§ 10 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Bei Erkrankung der Lehrkraft, Fortbildungen oder dringenden dienstlichen Geschäften wird der Unterricht nicht nachgeholt.

Ab der 3. Ausfallstunde pro Schuljahr entsteht ein Erstattungsanspruch (siehe Gebührentarif, Anlage I).

§ 11 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für fachgerechte Ausstattung.

§ 12 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Die Nutzung der schuleigenen Instrumente ist gebührenpflichtig. Näheres wird in dem Gebührentarif (Anlage I) festgelegt.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft.
- die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums und der Bereichsleiter,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
- die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung / Genehmigung des Stundenplans,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebes
 - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen
 - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 15 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tondarstellungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.). Mit Abschluss des Musikschulvertrages willigt der Musikschüler bzw. sein Erziehungsberechtigter/ seine Erziehungsberechtigte ausdrücklich in die Verwendung etwaiger Bild- und Tonaufnahmen ein.

§ 17 Öffentliches Auftreten

Die Kreismusikschule pflegt eine offene Kommunikation mit den Schülern, Eltern und Lehrkräften. Es ist ihr ein Anliegen, ihre Schülerinnen und Schüler auf öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und Prüfungen, in den an der Musikschule belegten Fächern, angemessen vorzubereiten. Daher wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen dem Fachlehrer und der Schulleitung umgehend mitteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles, die als solche in Erscheinung treten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung.

§ 18 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen wurde der Förderverein der Kreismusikschule Peine gegründet. Eine Elternvertretung befindet sich im Aufbau.

§ 19 Daten und Datenschutz

Die Kreismusikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 20 Urheberrecht

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind verbindlich, insbesondere ist das Vervielfältigen sowie die Verwendung von Kopien urheberrechtlich geschützter Noten untersagt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Peine, 06.10.2021

Einhaus
Landrat